

**Hauptsatzung  
des Landkreises Cuxhaven  
vom 11. Dezember 1996  
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung  
vom 24. Februar 2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung - NLO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) i. V. m. Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 431) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 11. Dezember 1996 folgende Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Cuxhaven.  
Er hat seinen Sitz in der Stadt Cuxhaven.

**§ 2**

**Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises Cuxhaven zeigt in Gold über von Rot und Silber wellenförmig geteiltem Schildfuß den Heiligen Bischof Nikolaus, in grünem, silbergerändertem Ornat, mit silbernen Schuhen und silbernem Krummstab, dessen Krümme in einer grünen vierblättrigen Rose endet, die rechte Hand zum Segen erhoben, mit silbernen Haaren und natürlicher Fleischfarbe.

(2) Die Flagge des Landkreises Cuxhaven zeigt die Farben grün und weiß mit dem Wappen, das in der Mitte der Flagge angeordnet ist.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven".

§ 3

**Kreisgebiet**

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

Große selbständige Stadt Cuxhaven  
Stadt Langen  
Gemeinde Loxstedt  
Gemeinde Nordholz  
Gemeinde Schiffdorf

Gemeinde Belum  
Gemeinde Bülkau  
Gemeinde Cadenberge  
Gemeinde Geversdorf  
Flecken Neuhaus/Oste  
Gemeinde Oberndorf  
Gemeinde Wingst

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Am Dobrock

Flecken Bad Bederkesa  
Gemeinde Drangstedt  
Gemeinde Elmlohe  
Gemeinde Flögeln  
Gemeinde Köhlen  
Gemeinde Kührstedt  
Gemeinde Lintig  
Gemeinde Ringstedt

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bederkesa

Gemeinde Appeln  
Flecken Beverstedt  
Gemeinde Bokel  
Gemeinde Frelsdorf  
Gemeinde Heerstedt  
Gemeinde Hollen  
Gemeinde Kirchwistedt  
Gemeinde Lunestedt  
Gemeinde Stubben

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Beverstedt

Gemeinde Armstorf  
Gemeinde Hollnseth  
Gemeinde Lamstedt  
Gemeinde Mittelstenahe  
Gemeinde Stinstedt

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Börde Lamstedt

Gemeinde Neuenkirchen  
Gemeinde Nordleda  
Gemeinde Osterbruch  
Stadt Otterndorf

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hadeln

Gemeinde Bramstedt  
Gemeinde Driftsethe  
Gemeinde Hagen im Bremischen  
Gemeinde Sandstedt  
Gemeinde Uthlede  
Gemeinde Wulsbüttel

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hagen

Gemeinde Hechthausen  
Stadt Hemmoor  
Gemeinde Osten

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hemmoor

Gemeinde Cappel  
Gemeinde Dorum  
Gemeinde Midlum  
Gemeinde Misselwarden  
Gemeinde Mulsum  
Gemeinde Padingbüttel  
Gemeinde Wremen

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Wursten

Gemeinde Ihlienwirth  
Gemeinde Odisheim  
Gemeinde Steinau  
Gemeinde Wanna

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sietland

#### § 4

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 47 NLO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

## § 5

### **Vermögensverfügungen, Verträge, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt;
- b) Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 256.000,00 € nicht übersteigt.

(2) Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 65 NLO i. V. m. § 89 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Niedersächsische Gemeindeordnung gelten

- a) Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.500,00 € oder
- b) Ausgaben, denen zweckgebundene Einnahmen bis zu einer Differenz von 10.500,00 € gegenüberstehen.
- c) in den eingerichteten Budgets entstehende Mehrausgaben bei den Sachkosten des Verwaltungshaushaltes, wenn im Budget Einsparungen bei den Personalausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen,
- d) Mehrausgaben bei Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes, denen Minderausgaben des Budgets im Verwaltungshaushalt in gleicher Höhe gegenüberstehen und durch eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt gedeckt sind,
- e) in den zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung eingerichteten Unterabschnitten entstehende Mehrausgaben bei den Sachkosten, wenn in den Unterabschnitten Einsparungen bei den Personalausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen.

## § 6

### **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

(1) Dem Kreisausschuss gehören die weiteren Beamten/Beamtinnen auf Zeit des Landkreises an.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind nicht öffentlich. Gemäß § 53 Abs. 2 NLO wird jedoch jedem Kreistagsabgeordneten und jeder Kreistagsabgeordneten das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 21 NLO (Mitwirkungsverbot) entsprechend.

## **§ 7**

### **Beamte/Beamtinnen auf Zeit**

Außer dem Landrat/der Landrätin werden ein allgemeiner Vertreter als Erster Kreisrat/eine allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin und bis zu drei weitere leitende Beamte/Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 8**

### **Vertretung des Landrats/der Landrätin**

Die Dezernenten/Dezernentinnen vertreten den Landrat/die Landrätin im Bereich der Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch den Ersten Kreisrat/die Erste Kreisrätin wird dadurch nicht berührt. Unabhängig von der Regelung der allgemeinen Vertretung kann der Kreistag durch Beschluss weiteren Beamten/Beamtinnen die Vertretung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete übertragen.

## **§ 9**

### **Die Kreisverwaltung**

Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der Landrat/die Landrätin Dienst- und Geschäftsanweisungen.

## **§ 10**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern/Antragstellerinnen eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Der Landrat/Die Landrätin kann dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Cuxhaven betreffen, sind ohne Beratung von dem Landrat/der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärun-

gen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. Der Kreisausschuss wird über alle Anträge sowie deren Zurückweisung unterrichtet.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits in den letzten sechs Monaten erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung des Antrages.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

(1) Der Landkreis gibt ein "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" heraus. In ihm werden Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Satzung oder der Verordnung (mit Ausnahme der tierseuchenbehördlichen Verordnungen) im Amtsblatt wird in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven hingewiesen. Dieser Hinweis muss mindestens enthalten die genaue Bezeichnung der Satzung oder der Verordnung, das Datum des Amtsblattes, in dem die Satzung oder die Verordnung veröffentlicht worden ist, und den Ort, an dem die Satzung oder die Verordnung eingesehen werden kann.

(3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden nach regionaler Bedeutung durch Veröffentlichung jeweils in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der „Niederelbe-Zeitung“, Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

(4) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag oder eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, wird durch Veröffentlichung in den "Cuxhavener Nachrichten", Cuxhaven, in der "Niederelbe-Zeitung", Otterndorf, und in der "Nordsee-Zeitung", Bremerhaven, bekannt gemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven" hinzuweisen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Cuxhaven vom 26. Januar 1978 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14. Dezember 1994 außer Kraft.

Cuxhaven, den 11. Dezember 1996

Landkreis Cuxhaven

Döscher  
Landrat

L.S.

Dr. Höppner  
Oberkreisdirektor